



ÄRZTE STEUERNEWS



Kislinger & Partner
Wirtschaftstreuhand- und
Steuerberatungsgesellschaft



© Valcho - Fotolia.com

UFS Urteil: **Vertretungsarzt** ist kein Dienstnehmer

Vertretungsarzt

Vertretungsärzte beziehen in der Regel Einkünfte aus selbständiger Arbeit. Ihre Leistung wird üblicherweise abgerechnet, in der sie Honorarnoten an den Praxisinhaber stellen.

Dienstverhältnis

Diese übliche Vorgehensweise sah die Finanzverwaltung im Zuge einer Lohnsteuerprüfung als unrechtmäßig. Sie unterstellte ein echtes Dienstverhältnis. Würde dieser Meinung stattgegeben, so müssten die Einkünfte des Vertretungsarztes wie alle anderen Einkünfte aus nicht selbständiger Arbeit behandelt werden.

Es wären daher alle sozialversicherungs- und lohnsteuerrechtlichen Abgaben zu zahlen. Der Arzt legte daher Berufung beim Unabhängigen Finanzsenat (UFS) in Graz ein.

Weisungsgebundenheit

Laut dem UFS ist ein unbedingt erforderliches Merkmal eines Dienstverhältnisses die **persönliche Weisungsgebundenheit** gegenüber dem Arbeitgeber.

Dieses Erfordernis ist bei einem Vertretungsarzt nicht gegeben. Selbst wenn der Vertretungsarzt den Rat von dem Praxisinhaber einholt, so ist das kein Hinweis für eine Weisungsgebundenheit.

Im Ärztegesetz ist ausdrücklich geregelt, dass der Arzt seinen Beruf persönlich und unmittelbar, allenfalls aber in Zusammenarbeit mit anderen Ärzten auszuüben hat. Der Unterschied zwischen einem Vertretungsarzt und einem angestellten Arzt ist, dass bei angestellten Ärzten eine fachliche Weisungsgebundenheit gegeben ist. Diese liegt jedoch bei Vertretungsärzten nicht vor.

Urteil des UFS

Der Unabhängige Finanzsenat gab der Berufung statt. Ein Vertretungsarzt zählt somit nicht als Angestellter des Praxisinhabers.

Gegen dieses Urteil wurde von der Finanzverwaltung Amtsbeschwerde beim Verwaltungsgerichtshof eingebracht. Die Entscheidung des VwGH bleibt daher noch abzuwarten.

Liebe Ärztinnen, liebe Ärzte!

Die Finanzverwaltung unterstellte einem Vertretungsarzt ein echtes Dienstverhältnis. Der UFS widerlegte allerdings diese Meinung. Ein Vertretungsarzt ist daher auch weiterhin kein Dienstnehmer des Praxisinhabers.

Aus aktuellem Anlass widmet sich diese Ausgabe der Steuernews verstärkt der neuen Vermögenszuwachssteuer. Diese wird nun endgültig mit 1.4.2012 in Kraft treten.

Eine Immobilie kaufen oder mieten? Diese Entscheidung will gut überlegt sein. Der Artikel auf Seite 4 stellt einige steuerliche Aspekte beider Alternativen dar.

Viel Erfolg!

Ihr Team der Steuerberatungsgesellschaft
KWT – Kislinger & Partner



WEITERE INHALTE

Seite

- 2 > Vermögenszuwachssteuer
 - > Anspruchslohnprinzip und Zuflussprinzip
- 3 > Fortsetzung von Seite 2: Vermögenszuwachssteuer
 - > Änderungen bei der Einkommensteuer im Jahr 2012
- 4 > Kaufen oder mieten?
 - > Kulturlinks
 - > Steuertermine

Vermögenszuwachssteuer



Ab 1.4.2012 tritt nun endgültig die neue Vermögenszuwachssteuer in Kraft. Aus diesem Anlass bietet dieser Artikel noch einmal einen Überblick über die wesentlichen Änderungen.

KESt auf Kursgewinne

Grundsätzlich gilt: Die Banken sind ab 1.4.2012 dazu verpflichtet, 25 % Kapitalertragsteuer auf den Kursgewinn einzubehalten.

Dieser 25%ige Steuerabzug gilt für:

- Einkünfte aus der Überlassung von Kapital (z.B. Sparbücher),
- Einkünfte aus realisierten Wertsteigerungen von Kapitalvermögen (Wertpapiere und verbriefte Derivate).

Eine wesentliche Änderung ist auch, dass die Behaltdauer und das Beteiligungsausmaß keine Rolle mehr spielen.

Spekulationsfrist

Auch weiterhin unterliegen der Spekulationsfrist Kapitalanlagen wie physisches Gold und Devisen. Ein Verkaufsgewinn ist nur dann steuerpflichtig, wenn die Kapitalanlagen im Privatvermögen nicht länger als ein Jahr behalten werden. Werden Gold oder Devisen im Rahmen eines Termingeschäfts erworben, greift die neue Regelung (unabhängig von der Behaltezeit 25 % KESt).

Wahlweise: Veranlagung

Der Steuerabzug der Bank kommt einer Endbesteuerung gleich. Auf diese kann verzichtet werden. Eine Veranlagung wäre z.B. vorteilhaft, wenn der zur Anwendung kommende Einkommensteuersatz geringer als 25 % ist. Die Möglichkeit der Veranlagung besteht für alle Kapitaleinkünfte.

Gutschrift

Wird auf die Endbesteuerung verzichtet, so kommt es zwar vorerst zu einem Steuer-

abzug, die Kapitalertragsteuer wird jedoch im Nachhinein gutgeschrieben.

Verlustausgleich

Verluste im Privatvermögen können unter folgenden Umständen ausgeglichen werden:

- Der Verlustausgleich darf nur mit anderen Einkünften aus Kapitalvermögen erfolgen.
- Ein Verlustvortrag auf Folgejahre ist nicht möglich.
- Die Verluste dürfen nicht mit Bankzinsen (z.B. vom Sparbuch) ausgeglichen werden.

Neubestand

Bei der Verlustverrechnung werden nur Verluste berücksichtigt, die durch einen Verkauf von Neubeständen entstanden sind. Zu diesen zählen:

- ab 1.1.2011 erworbene Aktien und Fondsanteile,
- sonstige Wirtschaftsgüter und verbriefte Derivate, die ab 1.4.2012 erworben werden.

Verlustausgleich durch die Bank

Es werden alle Gewinne und Verluste aus allen Depots bei der selben Bank berücksichtigt. Jedoch nur für Depots bei einem Kreditinstitut. Eine bankenübergreifende Verlustverrechnung muss bei der Einkommensteuererklärung durchgeführt werden. Der Verlustausgleich durch die Bank kommt nur bei Einzeldepots zur Anwendung. Bei Gemeinschaftsdepots wird eine Verlustverrechnung nur auf Depotebene durchgeführt.

Verluste im Jahr 2012

Der Verlustausgleich wird direkt von der Bank vorgenommen. Für das Jahr 2012 erfolgt im Nachhinein eine Verrechnung der Gewinne und Verluste aus dem abgelaufenen Jahr (von April bis Dezember).

SOZIALVERSICHERUNG

Anspruchslohnprinzip und Zuflussprinzip

Zum Entgelt im Sinne des Sozialversicherungsrechts zählen alle Geld- und Sachbezüge (brutto), auf die der Arbeitnehmer aus seinem Dienstverhältnis heraus Anspruch hat oder die er vom Arzt (oder Dritten) erhält.

ANSPRUCHSLOHNPRINZIP

Nach dem Anspruchslohnprinzip stellt jenes Entgelt die Untergrenze für die Bemessungsgrundlage der Sozialversicherungsbeiträge dar, auf das der Arbeitnehmer nach den geltenden kollektivvertraglichen oder arbeitsrechtlichen Regelungen Anspruch hat. Dies gilt unabhängig davon wieviel der Arzt tatsächlich an den Arbeitnehmer ausbezahlt. Auch wenn der Arbeitnehmer weniger erhält, sind die Sozialversicherungsbeiträge mindestens von der Bemessungsgrundlage zu bezahlen, auf die der Arbeitnehmer Anspruch hätte.

Beispiel: Wird mit einer Praxismitarbeiterin weniger Bruttolohn vereinbart als dieser nach Kollektivvertrag zusteht, so wird die Gebietskrankenkasse die Beiträge auf der Basis des entsprechenden Mindestlohns laut Kollektivvertrag berechnen.

ZUFLUSSPRINZIP

Umgekehrt zählt zur Bemessungsgrundlage auch jedes Entgelt, das über den gesetzlichen oder kollektivvertraglichen Anspruch hinausgeht. Nicht maßgeblich ist dabei, ob die Zuwendungen vom Arzt oder einem Dritten geleistet werden. Jedoch müssen die geleisteten Zahlungen in einem Zusammenhang mit der Beschäftigung des Arbeitnehmers stehen. Auch Sachbezüge zählen zur Bemessungsgrundlage hinzu. Unter Sachbezüge sind alle Zuwendungen zu verstehen, die keine Geldleistung darstellen. Die Bewertung der Sachbezüge richtet sich dabei meist nach den Vorgaben, die auch im Bereich der Einkommensteuer gelten.

SONDERZAHLUNGEN

Auch Sonderzahlungen gehören zum Entgelt. Von einer Sonderzahlung spricht man z.B. beim Urlaubs- oder Weihnachtsgeld oder bei gewährten Gewinnanteilen. Sie unterliegen jedoch nur bis zur Höchstbeitragsgrundlage der Beitragspflicht.

>> Fortsetzung | Vermögenszuwachssteuer

Verluste im Jahr 2013

Ab 2013 wird ein laufender Verlustausgleich während des Jahres vorgenommen.

Werbungskosten

Der Abzug von Werbungskosten wird ausdrücklich ausgeschlossen. Dies gilt sowohl bei einer Veranlagung der Einkünfte als auch bei der Anwendung des Steuersatzes von 25 %.

Sparbuch

Für Zinsen aus Sparbüchern ergeben sich grundsätzlich keine Änderungen.

Betriebsvermögen

Für im Betriebsvermögen gehaltenes Kapitalvermögen gelten ebenfalls grundsätzlich die selben Regeln wie für das Privatvermögen.

Gewinnfreibetrag

Kapitaleinkünfte, die mit 25 % besteuert werden, sind von der Bemessungsgrundlage der Ermittlung des Gewinnfreibetrags ausgeschlossen.

Personengesellschaften

Bei Personengesellschaften steht das

Recht auf die Endbesteuerung zu verzichten jedem einzelnen Gesellschafter gesondert zu.

Substanzverluste

Substanzverluste aus der Veräußerung von Wertpapieren und Derivaten können zu 50 % ausgeglichen werden.

Anschaffungsnebenkosten

Berücksichtigt werden dürfen auch Anschaffungsnebenkosten.



© Digipic - Fotolia.com

FAKTBOX

- > **Steuersatz:** 25 % Kapitalertragsteuer
- > **Steuerpflichtig:** Einkünfte aus der Überlassung von Kapital Einkünfte aus realisierten Wertsteigerungen von Kursgewinnen
- > **Behaltdauer:** nicht mehr maßgebend
- > **Beteiligungsausmaß:** nicht mehr maßgebend
- > **Betriebsvermögen:** 25 % auch auf Einkünfte aus Betriebsvermögen
- > **Verlustausgleich:** durch die Bank
- > **Verluste aus 2012:** Aufrollung im Nachhinein
- > **Verluste aus 2013:** laufender Ausgleich

ÄNDERUNGEN BEI DER EINKOMMENSTEUER IM JAHR 2012**ALLEINVERDIENER OHNE KINDER**

Seit 2011 steht Steuerpflichtigen kein Alleinverdienerabsetzbetrag mehr zu, sofern sie keine Kinder haben, für die sie Familienbeihilfe beziehen. Dies gilt auch weiterhin – es sollen jedoch die folgenden daran anknüpfenden Bestimmungen weiterhin begünstigt sein:

- Bei den Topfsonderausgaben **erhöht** sich der **Höchstbetrag um € 2.920,00** und
- bei den außergewöhnlichen Belastungen **vermindert** sich der **Selbstbehalt** um einen Prozentpunkt.

Ab 2012 auch wenn:

- dem Steuerpflichtigen kein Alleinverdiener- oder Alleinerzieherabsetzbetrag zusteht,

- er aber mehr als sechs Monate im Kalenderjahr verheiratet oder eingetragener Partner ist,
- er vom (Ehe-)Partner nicht dauernd getrennt lebt und
- der (Ehe-)Partner Einkünfte von höchstens € 6.000,00 jährlich erzielt.

Zu den **Topfsonderausgaben** zählen beispielsweise Beiträge zu bestimmten Versicherungen, Aufwendungen für Wohnraumschaffung und -sanierung, Beiträge zur Errichtung einer Eigentumswohnung oder eines Eigenheims.

Eine **außergewöhnliche Belastung** kann in vielen Fällen nur berücksichtigt werden, wenn der individuelle **Selbstbehalt**, der vom

Einkommen und z.B. von der Anzahl der Kinder abhängt, überschritten wird.

PENSIONISTENABSETZBETRAG

Der Allgemeine Pensionistenabsetzbetrag erhöhte sich 2011 auf **€ 764,00 pro Jahr**, wenn die zu versteuernden Pensionsbezüge € 13.100,00 im Kalenderjahr nicht übersteigen und der (Ehe-)Partner Einkünfte von höchstens € 2.200,00 jährlich erzielt. Für das Jahr 2012 wurde die **Grenze der Pensions-einkünfte** erhöht. Sie dürfen **€ 19.930,00** im Kalenderjahr nicht übersteigen.

Weitere Änderungen sind im aktuellen Sparpaket geplant, über die wir Sie noch informieren werden.

TIPP

Stand: 09.02.2012

Medieninhaber und Herausgeber: KWT Kislinger & Partner Wirtschaftstreuhand- und Steuerberatungsgesellschaft OG, Haushamer Straße 2 – 7, Stock – Top 23, UniCredit Tower, A-8054 Seiersberg, Telefon: +43 316 28 29 33, Fax: +43 316 28 29 33-111, Email: office@kwt-steuerberatung.at, Internet: www.kwt-steuerberatung.at, Firmenbuchnummer: FN 344130z, Firmenbuchgericht: LG für Zivilrechtssachen Graz, Mitglied der Kammer der Wirtschaftstreuhänder Österreich; **Layout und grafische Gestaltung:** Atikon EDV und Marketing GmbH, E-Mail: info@atikon.com, Internet: www.atikon.com; **Grundlegende Richtung:** Dieser Newsletter beinhaltet unpolitische News, die sich mit dem Steuer-, Sozial- und Wirtschaftsrecht beschäftigen. **Haftungsausschluss:** Die Texte sind urheberrechtlich geschützt und alle Angaben sind, trotz sorgfältiger Bearbeitung, ohne Gewähr. Für Detailinformationen kontaktieren Sie bitte unsere Berater.

IMPRESSUM



Kaufen oder mieten?



© stefanistler - Fotolia.com

Wird eine Praxis neu eröffnet, so ist vorab die Entscheidung zu treffen, ob die Immobilie gekauft oder gemietet werden soll. Nachfolgend finden Sie einige steuerliche Überlegungen.

Kaufen

Wird eine Immobilie (Haus oder Wohnung) gekauft, geht der Wert ins Betriebsvermögen über. Zu diesem Zweck führen auch Einnahmen/Ausgaben-Rechner ein Anlagenverzeichnis. Am Jahresende wird eine Abschreibung vorgenommen.

Zumeist wird ein Teil des Kaufpreises durch einen Kredit finanziert. Die hierbei anfallenden Kreditzinsen stellen auch Betriebsausgaben dar und mindern so neben der Abschreibung zusätzlich den Gewinn. Wird die gesamte Praxis in späteren Jahren verkauft, unterliegt der Veräußerungsgewinn der Einkommensteuer. Dabei muss ein Übergang vom Einnahmen/Ausgaben-Rechner zu einem Betriebsvermögensvergleich durchgeführt werden.

Mieten

Die Miete stellt in vollem Ausmaß einen Aufwand dar. Dabei ist darauf zu achten, dass der Vermieter nach Möglichkeit keine Umsatzsteuer in Rechnung stellt. Durch die unechte Steuerbefreiung der Ärzte können Sie sich die sonst gezahlte Umsatzsteuer nicht durch einen Vorsteuerabzug zurückholen.

Privatnutzung

Nutzen Sie die Immobilie auch privat, so ist sowohl beim Kauf als auch bei der Miete ein Privatanteil auszuscheiden.

Beim Kauf ist der Privatanteil von der Abschreibung und den gegebenenfalls anfallenden Kreditzinsen zu berechnen. In beiden Fällen muss zusätzlich noch ein Privatanteil von den Betriebskosten berechnet werden (z.B. Kosten für Müll, Wasser und Kanal).

Neben den steuerlichen Überlegungen spielen bei dieser Frage noch sehr viele andere Faktoren eine Rolle. Auch sind Änderungen in diesem Bereich durch das aktuelle Sparpaket geplant. Diese Entscheidung sollte deshalb gründlich durchdacht werden. —

STEUERTERMINE // MÄRZ - MAI 2012

Fälligkeitstermin 15. März 2012

USt-Vorauszahlung
L, DB, DZ, GKK, KommSt

für **Jänner**
für **Februar**

Fälligkeitstermin 16. April 2012

USt-Vorauszahlung
L, DB, DZ, GKK, KommSt

für **Februar**
für **März**

Fälligkeitstermin 15. Mai 2012

USt-Vorauszahlung
L, DB, DZ, GKK, KommSt
EST- und KöSt-Vorauszahlung

für **März**
für **April**
für das **II. Quartal**

KULTURLINKS

Interessantes aus Musik, Theater und Kunst

www.volksoper.at

Carmina Burana

2. März – 3. Mai 2012
Volksoper Wien

Vesna Orlic inszeniert Carl Orffs „Carmina Burana“ im dafür angedachten Mittelalter. Die Auslegung jedoch ist etwas liberaler, András Lukács bindet das Ballett in ein Ballgeschehen ein. Ein internationales Meisterwerk, das in einer eigens für die Volksoper Wien geschaffenen Fassung glänzt.

www.landestheater.at

Eine Odyssee

2. März – 25. Mai 2012
Tiroler Landestheater – Kammerspiele

Der holländische Kinder- und Jugendtheaterautor Ad de Bont hat den großen Epos in die Gegenwart übersetzt. Die Odyssee ist vor mehr als 2.800 Jahren entstanden, die Geschichte erzählt von einem Helden, der durch die halbe Welt irrt. Seine Begegnung mit anderen Welten, neuen Wörtern und großen Metaphern sind die Grundlage für diese spannende neu inszenierte Abenteuergeschichte.

www.karikaturmuseum.at

Petar Pismestrovic

bis 23. Jänner 2013
Karikaturmuseum Krems

„Wenn ich zeichne, genieße ich jede Linie“ lautet der Ausstellungstitel der gezeigten Karikaturen von Petar Pismestrovic. Der gebürtige Jugoslawe begann 1972 seine Karriere als satirischer Zeichner. Seit 1992 zeichnet Pismestrovic für die Kleine Zeitung. Seine Karikaturen erschienen unter anderem bereits in Courier International, New York Times, International Herald Tribune und Cicero.

www.gugg.at

Peter – Tekal – Teutscher:

Patientenflüsterer

25. – 26. Mai 2012
Gugg Kulturhaus – Stadt Braunau

Die beiden Kabarettisten Dr. Norbert Peter & Dr. Ronny Tekal (vorm. Teutscher) greifen brennende Bereiche des Gesundheitssystems auf. Von den umstrittenen Einsparungen bis hin zur Patientenverfügung oder der Elektronischen Datenerfassung (ELGA) bleibt kein Thema verschont. Satirisch klärt das Doktorenduo mit seinem Medizinkabarett das Publikum auf.